Wien, Donnerstag den 16. September 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Entfernung der Abfallstoffe in den Landgemeinden.

Von **Th. von Langsdorff,** großherzogl. Bezirksarzt in Emmendingen. *)

Die Grundbedingungen zur Erhaltung der Gesundheit, damit auch der Volkswohlfahrt, sind außer guter und hinreichender Nahrung, sowie Pflege und Schutz der Haut — gute reine Luft und gute Wohnung.

Vor Allem hinderlich derselben ist daher die Verunreinigung des Bodens und der Luft außerhalb und innerhalb der Wohnungen.

Diese Sätze sind allgemein anerkannt, bewiesen durch Theorie und Praxis und bedürfen hier keines Beweises.

Seit der öffentlichen Gesundheitspflege wieder — nach Jahrhunderte langer Unterbrechung — Aufmerksamkeit geschenkt wird, bestrebt man sich, für Reinhaltung des Bodens, für Besorgung guten Trinkwassers und für Erhaltung und Zuleitung reiner Luft immer mehr das Erforderliche zu leisten; dazu ist nöthig die Entfernung der Abfallstoffe aus der Nähe der menschlichen Wohnungen.

Alle die Gesundheitspflege behandelnden Schriften sind angefüllt mit Aufsätzen über Rieselfelder, Canalisation, Abfuhrsystem, Liernur u. s. f.

Auch in den Städten unseres Landes geschieht im Allgemeinen viel in Bezug auf die Reinhaltung der Straßen und die Entfernung der Abfallstoffe aus der Nähe der Wohnungen; ich erinnere an die Canalisation in Heidelberg und Karlsruhe, an die Gruben und Tonnen von Mannheim und Heidelberg, die Vorschriften über das Kehricht, die Abwasser der Fabriken.

Wenn auch in den Städten noch Vieles zu wünschen übrig und mehr erreichbar ist, so muß leider betont werden, daß sich Alles, was man liest, eben nur auf Städte bezieht und daß trotz der vortrefflichen Verordnung vom 27. Juni 1874 über die Sorge für öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit, die Baden vor allen Ländern voraus hat und die wohl alle Hygieniker mit Freuden begrüßt haben, auf dem Lande die Zustände sich gegen früher noch nicht im gehofften und wünschenswerthen Maße gebessert haben.

Schon vor Erlassung dieser Verordnung war ein nicht unbedeutender Unterschied in der öffentlichen Reinlichkeit der Ortschaften leicht zu erkennen; ich will nur beispielsweise anführen die Dörfer der Pfalz und des Hanauer Landes gegenüber jenen des Odenwaldes und Schwarzwaldes.

Wenn auch die geologische Beschaffenheit des Bodens viel hierzu beiträgt, welcher in der mehr sandigen Rheinebene und den aus Urgestein bestehenden Gebirgen desselben trockener, dagegen in der Kalkformation schmutziger ist, so werden doch überall, wo die Menschenhand nicht nachhilft, Unebenheiten des Bodens in Straßen und Gassen entstehen und sich Pfützen bilden. Die Abfälle der Thiere werden verwesend herumliegen und mit ihren Gasemanationen die Luft verunreinigen.

Noch mehr wird dies der Fall sein in den Höfen der Landwirthe und Winkeln der Dörfer und engen Landstädtchen. Wenn nicht ordentliche Vorrichtungen zur Aufnahme des Düngers (Dung- oder Miststätten), des Harns der Thiere (Pfuhl-, Güllen- und Jauchegruben), des Kehrichts, der Küchenabfälle, des Straßenkoths (z. B. Compost-haufen), besonders aber der menschlichen Auswurfstoffe (Abtritte) bestehen, so sind jene immer mit Unreinigkeiten bedeckt; die Producte der Verwesung: Schwefelwasserstoff, Schwefelammonium, Phosphorwasserstoff, Ammoniak (auch in der Form von Albumin-Ammoniak), Kohlensäure, sowie an organische Basen gebundene Schwefelsäure, dringen mit dem Meteorwasser und den excrementiellen und Haushaltungsflüssigkeiten in den Boden und steigen in die Luft und verunreinigen beide und machen dieselben der Gesundheit schädlich. Denn von beiden Seiten her steht ihnen der Weg in die Wohnungen und zum menschlichen Organismus offen, auf den sie ihre deletären Wirkungen ausüben werden.

Auch von den beschmutzten Kleidern aus kommt der Koth in die Wohnungen; als Staub wirkt er auf die äußere Haut und eingeathmet auf die Lungen, Krankheiten erzeugend. Schwefelwasserstoff, Schwefelammon, Ammoniak wirken gewiß reizend auf die Schleimhäute der Augen, der Nase, des Mundes und der Respirationsorgane, und ins Blut aufgenommen können sie unmöglich für die Gesundheit gleichgiltig sein durch die Einwirkung auf die Blutzellen, insbesondere auf das in demselben enthaltene Eisen.

In den Boden versenkt und mit dem Meteorwasser durch denselben weitergeführt, werden die verwesenden Stoffe dem Quellwasser sich beimengen und das Trinkwasser verunreinigen, wenn dieselben auch noch so gut verwahrt sind. Denn von den Höfen bis zu den in den

*) Aus der von Dr. G. Varrentrapp und A. Spieß in Frankfurt a. M. herausgegebenen „Vierteljahrsschrift für Gesundheitspflege".

Ortschaften befindlichen Brunnen ist der Weg gewöhnlich nicht so weit, daß der Boden seine filtrirende und definirende Kraft zur Wirkung bringen könnte.

Wie oft aber epidemische Krankheiten durch verdorbenes und verunreinigtes Brunnenwasser entstehen, ist bekannt; die Keime von Typhus, Dysenterie, Cholera entstehen oder entwickeln sich wenigstens unter solchen Bedingungen, und von feuchtem Boden hängt ab die Häufigkeit der Lungenphthise und des endemischen Kropfes. In trockenem, sandigem, körnigem Boden ist die Menge der Bacterien und Mikrokokken am geringsten.

An der Schädlichkeit der angeführten Verhältnisse zweifelt heute Niemand mehr. Bilden dieselben vielleicht auch nicht die directe Ursache der angegebenen Krankheiten, so geben sie doch den zur Entwicklung der Keime derselben günstigen Boden.

Manche aber halten die sonstigen ländlichen Verhältnisse für geeignet, diese Gefährlichkeit zu verringern oder ganz aufzuheben.

Da soll auf dem Lande so viel frische Luft und so gute Ventilation sein, daß das Bischen schlechte Ausdünstung unschädlich sei.

Wenn das am Ende für einzelstehende Wohnungen zugegeben werden könnte, so sind die Zustände um so schlimmer in den enggebauten, winkeligen Landstädtchen, auch in den Dörfern einzelner Gegenden, in denen die Gebäude gedrängt neben einander stehen.

Wer an einem Frühlingsabend bei Thauwetter oder an einem schwülen Sommerabend durch eine solche Ortschaft geht, braucht keine besonderen chemischen Untersuchungen der Luft und des Bodens anzustellen, Auge und Nase bieten ihm der Beweise genug von den Einflüssen der ländlichen Abfallstoffe auf den menschlichen Organismus und der Unzulänglichkeit der „frischen" Luft auch in diesen Orten.

Manche meinen, in den Städten sei die Bevölkerung viel dichter auf einander gedrängt, als auf dem Lande; auch dies gilt nur für die Extreme.

Wenn beispielsweise Karlsruhe bei 42.311 Einwohnern in 2022 bewohnten Wohngebäuden auf 1 Wohngebäude 21 Bewohner zählt, während das alte Landstädtchen Adelsheim in 187 Wohngebäuden 1512, d. h. 8 in 1 Haus, so muß man dagegen in Betracht ziehen die Beschaffenheit der Häuser: dort 3- bis 5stöckige Gebäude mit hohen Stockwerken, hier zum großen Theile einstöckige, beziehungsweise zweistöckige mit niederen Zimmern, in derem untern Stock sich die Ställe befinden; dort breite Straßen und freie Plätze, Gärten in der Mitte der Quadrate, hier elende Gäßchen und Winkel voll Dungstätten und Jauchegruben.

Ferner sollen die gewerblichen Abfälle, welche auf dem Lande in viel geringerer Menge vorkämen, viel schädlicher sein als die thierischen.

Dies gilt jedenfalls nur für einzelne Gewerbe, welche deshalb auch in neuer Zeit ihre Niederlagen außerhalb der Ortschaften verlegen müssen; wir erinnern an Gerbereien, Seifensiedereien &c. In Landstädtchen sind zudem die Gewerbe ebenso vertreten wie in den größeren Städten, daneben aber kommen dort besonders in Betracht die zahlreichen Abfälle der Landwirthschaft, welche in größeren Städten im Vergleich zu jenen fast verschwinden.

So hat beispielsweise Karlsruhe Pferde 157, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen 192, zusammen 349, d. h. auf 121 Einwohner ein Thier, auf etwa 6 Wohngebäude 1 Thier; Adelsheim dagegen Pferde 57, anderes Vieh 1307, zusammen 1364, also viermal so viel als Karlsruhe, fast so viel als Einwohner, auf jedes Wohngebäude 7 Thiere; Pforzheim hat 938 Thiere, 1435 Wohnstätten und 13.434 anwesende Einwohner, d. h. 16 Einwohner auf 1 Wohngebäude, auf 24 Einwohner 1 Thier, auf 1·5 Wohngebäude 1 Thier.*)

Was diese Thiere an Abfallstoffen liefern, ist doch sicher keine Kleinigkeit; dazu kommen noch die Abfälle der eingeheimsten Producte der Landwirthschaft; der Koth und Staub, welcher durch dies Gewerbe verursacht wird u. s. w., lauter Dinge, die für die Gesundheit nicht gleichgiltig sind.

Wenn man behauptet, der Landwirth müsse ja wohl darauf sehen, seinen Feldern die nöthige Nahrung zuzuführen und werde also nichts verloren gehen lassen, was diesen Nutzen bringen könne, so spricht man wohl das aus, was sein sollte, was aber leider überall nicht verwirklicht ist. Es mag zugegeben werden, daß zu manchen Zeiten dem Landmann die Muße fehlt, alles Unordentliche zu ordnen. Dagegen ist auch das richtig, daß mancher Landwirth nicht an Ordnung gewöhnt ist und oft lieber, z. B. im Winter, träge herum sitzt, statt seine Hofraithe, Wohnung u. s. f. zu ordnen, wozu er jetzt übrige Zeit hätte.

Schon bei dem bisherigen Zustande der Dorfschaften könnte die öffentliche Reinlichkeit viel besser bestellt sein, wenn nicht der nöthige Ordnungssinn fehlte.

Freilich wird bei regelrechter Straßenanlage, wie sie doch neuerdings in allen Städten vorgesehen, in älteren Stadttheilen allmälig hergestellt wird, bei Anlage gut nivellirter Rinnen und Canäle der flüssige Theil der Abfälle viel leichter zu entfernen sein, als wo diese fehlen und nur schwer herzustellen sind, wie dies in alten Landstädten und engen Dörfern, z. B. des Baulandes der Fall ist.

Kosten werden durch solche Anlagen in den Städten so gut wie auf dem Lande verursacht, Arme gibt es da wie dort.

Dagegen sind die Arbeitslöhne auf dem Lande doch meistens niederer als in den Städten, und die Landbewohner sind zum größten Theil selbst im Stande, die Erd-, auch manche Maurerarbeiten, welche zur Herstellung jener Bedürfnisse erforderlich sind, auszuführen.

Und warum nicht der Landbewohner mit demselben Rechte zu solchen Anlagen gezwungen werden soll wie der Städter, warum für Orte von über 1500 Einwohner anderes Recht gelten soll, als für kleinere, ist mir nicht gut begreiflich.

Sollte man etwa glauben, der Bauer gewöhne sich allmälig an Schmutz und Unordnung, sowie an die Einflüsse der Abfallstoffe, so daß dieselben für ihn unschädlich blieben, so spricht dagegen die tägliche Erfahrung.

Es leben aber nicht nur Bauern auf dem Lande, sondern — wenigstens in Landstädtchen — auch Beamte, zum mindesten Pfarrer und Lehrer, Aerzte, Notare. Alle diese haben denselben Schutz für ihre Gesundheit zu beanspruchen, wie die Bewohner der Städte, und die Arbeitskraft des ärmsten Taglöhners in einem Dörfchen ist ebenso viel werth als das Leben eines reichen Bankiers der größten Stadt.

Es ist daher auch zu verlangen eine ganz gleichmäßige Durchführung der Verordnungen über die Sorge für öffentliche Reinlichkeit und Gesundheit in der Stadt wie auf dem Lande, mit den nöthigen Modificationen nach besonderen örtlichen Verhältnissen.

Es ist das auch nicht so schwer, als es den Anschein hat. Guter Wille, Ausdauer und Thatkraft der Behörden führen sicher zum Ziele; nur dürfen diese nie ermatten. Der passive Widerstand der Landbevölkerung ist bekannt, man muß sich daran nicht stoßen; noch nie ist etwas Gutes bei dieser eingeführt worden ohne Kämpfe; der Bauer gibt erst dann nach, wenn er positiven Nutzen sieht, und dieser kann in diesem Falle nicht ausbleiben und sollte es nur das sein, daß die Felder besser gedüngt und dadurch ertragsfähiger werden.

Niemand wird bezweifeln, daß geebnete und gute Ortsstraßen überall herzustellen sind, ebenso Straßenrinnen. Es gibt — Gottlob! — Steine genug!

Ebenso sind Höfe und Gäßchen in Ordnung zu halten, jede entstandene Unebenheit und Pfützen sind sofort wieder auszugleichen. Freilich muß dem Meteorwasser der erforderliche Abfluß in Rinnen und von da in Gräben, Bäche oder Flüsse geschaffen werden. Also Dachkandel und Rinnen sind nöthig; ob die ersten aus einer ausgehöhlten Tanne, aus Brettern oder aus Blech bestehen, ist gleichgiltig.

(Schluß folgt.)

*) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung im Großherzogthume Baden, Heft 37.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Gemeindevorstand ist mit Hinblick auf § 28—30 des Heimatsgesetzes und im Grunde der Dienstbotenordnung, zu deren Handhabung er berufen ist, competent, über Ersatzansprüche für Verpflegung eines in der Gemeinde-Krankenanstalt verpflegten Dienstboten gegenüber dem Dienstherrn zu entscheiden.

Die böhmische Statthalterei hatte mit der Entscheidung vom 12. Juli 1879, Z. 29.651, das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft T. vom 10. März 1879, Z. 2646, womit Friedrich J. in Böhm.-K. zur Berichtigung der für die Dienstmagd Katharina M. im Böhm.-K.'er Krankenhause aufgelaufenen vierwöchentlichen Verpflegskosten pr. 16 fl. 80 kr. verhalten wurde, wegen Incompetenz behoben. Ueber den

Recurs der Gemeinde Böhm.-K. fand das Ministerium des Innern unterm 5. October 1879, Z. 12.698, die angefochtene Statthaltereientscheidung außer Kraft zu setzen und der Statthalterei die meritorische instanzmäßige Entscheidung in dieser Angelegenheit aufzutragen, „denn die an den Friedrich F. gerichtete Zuschrift des Bürgermeisters in Böhm.-K. vom 23. December 1878, Z. 1818. enthält eine in die Form einer Aufforderung gekleidete, in Handhabung der Dienstbotenordnung erlassene Verfügung des Gemeindevorstehers, gegen welche von Seite des Friedrich F. in seinen protokollarischen Einvernehmungen Beschwerde erhoben wurde, über welche die politische Behörde im Grunde des § 40 der Dienstbotenordnung und des § 103 der böhmischen Gem.-Ordn. in der Richtung, ob durch die Verfügung des Bürgermeisteramtes das Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, zu entscheiden hat. Da gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft von Friedrich F. der Recurs ergriffen wurde, so hat die Statthalterei nunmehr vom Standpunkte der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen in zweiter Instanz meritorisch zu entscheiden."

Auf Grund dieser Entscheidung hat nun die Statthalterei den vom Bürgermeisteramte Böhm.-K. an den Bezirksgerichtsadjuncten Friedrich F. ergangenen Zahlungsauftrag auf Grund des § 103 G. O. und § 40 D. O. behoben, weil durch den bezüglichen Zahlungsauftrag die Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 7. April 1866 fehlerhaft angewendet, resp. verletzt wurden, indem nach § 39 der D. O. Streitigkeiten nur zwischen Dienstgeber und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden und die in der gesetzlichen Frist eingebracht wurden, von dem Gemeindevorsteher zu verhandeln und zu entscheiden seien. Im vorliegenden Falle handle es sich um keine Streitigkeit dieser Art, sondern um eine Streitigkeit zwischen dem Dienstgeber und der K.'er Privat-Krankenanstalt, welche über Verlangen des Dienstgebers den Dienstboten Katharina M. in Pflege übernommen habe; es liege somit ein civilrechtlicher Anspruch einer Privatperson gegen eine andere Person vor, und in einem solchen Falle sei keineswegs das Gemeindeamt berechtigt, auf Grund der Dienstbotenordnung Zahlungsaufträge zu erlassen.

Dawider ergriff die Gemeinde Böhm.-K. den Ministerialrecurs und suchte darzulegen, daß durch die in Frage stehende Zuschrift der Dienstgeber ganz ordnungsmäßig an seine Verpflichtung nach § 20 D. O. erinnert, gleichzeitig aber auch nach Vorschrift des § 30 H. G. der Gemeindevorsteher von M. (Heimatsgemeinde der Katharina M.) verständigt wurde, um diesem gegenüber die nach § 28 H. G. zulässigen Ersatzansprüche zur Geltung bringen zu können. In diesem Vorgehen könne unmöglich eine Gesetzesverletzung gefunden werden, zumal der Bürgermeister als Vorsteher der Krankenanstalt das Interesse derselben zu wahren verpflichtet und als Vorsteher der Gemeinde diese Pflicht nach §§ 20 und 38 D. O. zu üben berufen war. Der Dienstgeber habe für seine Magd die Hilfe der Gemeindeanstalt in Anspruch genommen und dadurch von dem ihm nach § 22 D. O. eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht. Weil der Dienstgeber die Zahlung der Verpflegskosten verweigerte und den nach § 40 D. O. vorgezeichneten Weg der autonomen Behörden nicht betreten, so habe sich der Gemeindevorsteher an die Bezirkshauptmannschaft gewendet, deren Entscheidung ebenfalls eine Gesetzwidrigkeit nicht enthalte. Die Verweisung vor den Civilrichter sei gesetzlich nicht begründet (§ 39 D. O.).

Ueber diesen Recurs fand das Ministerium des Innern unterm 10. März 1880, Z. 685, die angefochtene Statthaltereientscheidung und somit die darin ausgesprochene Verweisung der Angelegenheit auf den Rechtsweg aufzuheben und unter Beziehung auf seinen Erlaß vom 5. October 1879, Z. 12.698, der Statthalterei die neuerliche instanzmäßige Entscheidung auf Grund des § 40 D. O. und des § 103 G. O. aufzutragen. „Denn aus den Verhandlungsacten geht hervor, daß die Dienstmagd Katharina M. aus M. anläßlich ihrer Erkrankung in die Böhm.-K.'er städtische Gemeinde-Krankenanstalt aufgenommen und daselbst verpflegt wurde, daß also thatsächlich die Gemeinde Böhm.-K. die Verpflegung dieser auswärtigen armen Person in einer Gemeindeanstalt besorgt hat (§ 28—30 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863).

Gemäß des § 28 des Heimatsgesetzes ist der Gemeinde in einem solchen Falle der Ersatz ihrer Auslagen vorbehalten, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde des Verpflegten oder von den nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

Der Gemeindevorstand von Böhm.-K. hat, von diesem Rechte Gebrauch machend, den Ersatz der Verpflegskosten für Katharina M. unter Berufung auf die Dienstbotenordnung, zu deren Handhabung derselbe berufen ist, von dem Dienstherrn der Verpflegten verlangt.

Bei dieser Sachlage hat der Gemeindevorstand nicht incompetent gehandelt.

Die gerichtliche Competenz liegt hier nicht vor; denn abgesehen davon, daß die vorliegenden Acten lediglich nachweisen, daß der Dienstherr und seine Gattin in die Unterbringung des Dienstboten in das städtische Spital willigten, kann der § 1042 a. b. G. B. die Verweisung auf den Rechtsweg in Fällen nicht begründen, in welchen nach dem Gesetze im Verwaltungswege zu entscheiden ist.

Auch der § 39 der D. O. steht nicht im Wege, weil die darin erwähnten Dienststreitigkeiten nicht alle jene Verfügungen umfassen, welche die Handhabung der Dienstbotenordnung in sich schließt." H.

Die Aufforderungsklage über eine Berühmung bei einem vorzunehmenden Bau ist nicht um Beantwortung der Klage zu verbescheiden, sondern muß sofort den Auftrag an den Berühmer enthalten, die aufgeforderte Klage einzubringen.

Die von A. gegen B. zur Ausführung der Rechte des Letzteren wider einen Bau überreichte Aufforderungsklage wurde mit Bescheid des k. k Bezirksgerichtes in Aussig vom 19. December 1879, Z. 18.534, dem B. mit dem Auftrage zugestellt, binnen 30 Tagen die ihm angeschuldete Berühmung wider den von A. vorzunehmenden Bau zu beantworten, allenfalls seine eigene Klage einzubringen, widrigens er nach Ablauf dieser Frist zu gewärtigen hätte, daß ihm das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Aufforderer aber gestattet würde, den Bau nach dem eingelegten Risse vorzunehmen.

Ueber Recurs des A. gegen diesen Bescheid, insoweit in demselben über seine Aufforderungsklage dem Geklagten aufgetragen wurde, „die ihm angeschuldete Berühmung wider den von dem Kläger vorzunehmenden Bau zu beantworten", hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 16. Februar 1880, Z. 5314, den obigen Bescheid theilweise, nämlich dahin abgeändert, daß aus demselben die Worte „die ihm angeschuldete Berühmung wider den von A. vorzunehmenden Bau zu beantworten, allenfalls" zu entfallen haben. Denn nach § 72 a. G. O., welcher das Verfahren für die Aufforderung bei einem vorzunehmenden Baue normirt, hat ein Auftrag zur Beantwortung der Berühmung im Sinne des § 68 a. G. O. nicht zu ergehen; weil, wiefern die Aufforderungsklage, wie dies hier der Fall ist, mit den erforderlichen Behelfen gehörig instruirt wurde, die Berühmung durch das Ergebniß der Baucommission bereits constatirt erscheint. Wohl ist auch bei einer Aufforderung wegen Baues die Einrede der Unstatthaftigkeit der Aufforderung in dem Falle zulässig, wenn der Aufforderer den Bau auf einem Grunde aufzuführen Willens ist, in dessen Besitz sich der Geklagte befindet. Allein eben deshalb geht es nicht an, über die Klage dem Belangten die Beantwortung mittelst Einrede im Allgemeinen zu gestatten, vielmehr ist die Erledigung lediglich auf den im § 72 a. G. O. bezeichneten Auftrag zu beschränken und erst, wenn der Belangte innerhalb der bestimmten Frist statt der aufgeforderten Klage eine Einrede einbringen sollte, in die Prüfung oder Entscheidung über die Zulässigkeit derselben einzugehen.

Den Revisionsrecurs des B. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 14. April 1880, Z. 4184, abzuweisen befunden, weil die angefochtene obergerichtliche Erledigung den Bestimmungen des § 72 a. G. O., des Hofdecretes vom 5. März 1787, J. G. S. Nr. 641, und des Hofkanzleidecretes vom 25. März 1841, Nr. 8303, entspricht, zumal die Aufforderungsklage nur die bei der Baucommission stattgefundene Berühmung zum Gegenstand hat. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. Ausgeg. am 21. Mai.

49. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Mai 1880, betreffend einige Erleichterungen im Streckenzugsverfahren über die See.

50. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Mai 1880, betreffend Erleichterungen für Aus- und Einladungen in den dem Verkehre nicht geöffneten (todten) Häfen.

51. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1880, womit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Finanzministerium neue Bestimmungen über die von den Candidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen getroffen werden.

XXI. Stück. Ausgeg. am 27. Mai.

52. Kaiserliches Patent vom 26. Mai 1880, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann des Landtags von Triest mit seinem Gebiete.

XXII. Stück. Ausgeg. am 29. Mai.

53. Finanzgesetz für das Jahr 1880 vom 28. Mai 1880.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 5. Juni.

54. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1880, womit der Allerhöchst bestätigte Beschluß der evangelischen Generalsynoden Augsburger und Helvetischer Confession, betreffend die Beschlußfähigkeit der kirchlichen Versammlungen in den evangelischen Gemeinden, bekannt gemacht wird.

55. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1880, betreffend die Ermächtigung des königl. ungarischen Hauptzollamtes in Hermannstadt zur Austrittsbehandlung von Bier.

56. Gesetz vom 25. Mai 1880, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

57. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Mai 1880, womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 25. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 19) Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen eingeführt werden.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 8. Juni.

58. Gesetz vom 30. Mai 1880 wegen Bestreitung des für den Bau der Arlberg-Bahn im Jahre 1880 eintretenden Erfordernisses.

59. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Mai 1880, betreffend die Ertheilung der zur Flußschifffahrt auf der Donau vorgeschriebenen Legitimationen an solche österreichische Unterthanen, welche im Auslande ansässig sind.

60. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1880, betreffend die Behandlung jener Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche ihre ordentlichen juristischen Studien mit einem Sommersemester beginnen oder von einer anderen Facultät übertreten.

XXV. Stück. Ausgeg. am 16. Juni.

61. Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. Juni 1880, betreffend die Vereinbarung mit Belgien vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Handelsmarken.

62. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1880, betreffend die Abänderung des Zuges der Zolllinie an der Straßenstrecke vom k. k. Zollamte Zaule bis zum Rossandabache.

63. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1880, betreffend die Einführung von Lohnabrechnungs- und Zahlungsbüchern für die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt in der österreichischen Handelsmarine.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die Landesbehörden, ddo. 30. December 1879, Z. 13.716, betreffend Anweisungen für die Gemeindeämter bei Verhandlungen über Bauausführungen im Rayon der Eisenbahnen.

Aus einem vom k. k. Handelsministerium anher mitgetheilten Berichte der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen geht hervor, daß bei den Verhandlungen über Bauausführungen im Feuerrayon der Eisenbahnen (§ 99 der kais. Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) von Seite der zur Ertheilung des Bauconsenses berufenen Gemeindeämter in Absicht auf die der genannten Generalinspection zustehende Zustimmungsertheilung zu solchen Bauführungen nicht immer in der Weise vorgegangen wird, welche dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung vollständig entsprechen würde.

Häufig erfolgt an diese Behörde die Einladung zu der bezüglichen Localcommission, ohne daß gleichzeitig die Bau- und Situationspläne mitgetheilt werden, oder es werden zwar die Baupläne, aber kein Situationsplan beigegeben, oder endlich ist dieser letztere derart mangelhaft, daß von demselben der gewünschte Gebrauch nicht gemacht werden kann.

Dabei sind auch die Termine für die Commissionstage oft so kurz bemessen, daß die Ergänzung der fehlenden Behelfe vor dem anberaumten Commissionstage nicht mehr bewerkstelligt werden kann.

Die k. k. . . . . wird demnach mit Beziehung auf die h. o. Erläße vom 19. December 1877, Z. 4699/M. J., und vom 30. November 1878, Z. 13.167, angewiesen, die Gemeindeämter darauf aufmerksam zu machen, daß es im Zwecke der anstandslosen und möglichst beschleunigten Durchführung der fraglichen Bauverhandlungen nothwendig erscheint, der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit der Einladung zur allfälligen Intervenirung bei den betreffenden Localcommissionen jedesmal auch die bezüglichen Bau- und Situationspläne rechtzeitig einzusenden, wobei den Gemeindeämtern angelegentlich zu empfehlen ist, darauf gehörigen Bedacht zu nehmen, daß insbesondere die Situationspläne in zweckdienlicher Weise entworfen werden, daß daher aus denselben die Lage des auszuführenden Bauobjectes gegen das Bahngeleise und dessen richtig cotirte Entfernungen von dem Mittel des nächstgelegenen Geleises und von der nächstgelegenen Bahnkrone deutlich ersehen werden können, sowie daß diese Pläne ein auf das Bahnkilometer bezogenes Querprofil enthalten, in welchem die Höhenlage des zu erbauenden Gebäudes in Beziehung auf die Bahn auch durch Coten ersichtlich gemacht erscheint.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landerchefs, ddo. 12. Februar 1880, Z. 17.511, betreffend Evidenz der Sterbefälle der dem Militär- und Landwehrwehrstande angehörigen Individuen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zum Behufe der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle der dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen anzuordnen:

1. Die Todtenbeschauer sind im geeigneten Wege anzuweisen, bei Ausfertigung der Todtenbeschauzettel, nebst der Beschäftigung, auch den Militär-, beziehungsweise Landwehrstand der verstorbenen Individuen aufzunehmen und ersichtlich zu machen.

2. Die Matrikenführer sind, und zwar die geistlichen Matrikenführer im Wege der betreffenden Kirchenvorstände anzuweisen, die Todtenscheine für alle Individuen, die dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehört haben, gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist.

Ferner wird über das unterm 31. October 1879, Z. 13.182 2861 II, anher gestellte Ansuchen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung zur geeigneten Verständigung der Unterbehörden und Gemeinden gleichzeitig die folgende Anordnung beigefügt:

1. Wird der Todtenschein eines in der Gemeinde verstorbenen uneingereihten Rekruten oder Beurlaubten, Reservemannes oder Landwehrmannes vom Matrikenführer nicht sofort dem Gemeindevorsteher eingesendet, so hat der Gemeindevorsteher denselben abzuverlangen.

2. Der Gemeindevorsteher hat auch von in der Gemeinde verstorbenen uneingereihten Rekruten den Widmungsschein, von daselbst verstorbenen Beurlaubten, Reservemännern oder Landwehrmännern den Militär-, beziehungsweise Landwehrpaß, allfällig auch das Urlaubscertificat einzuholen und, soferne das Gemeindeamt nicht als politische Bezirksbehörde fungirt, den Todtenschein sammt diesen Documenten der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

3. War der Verstorbene in einem anderen Bezirke evidenzzuständig, so hat die politische Bezirksbehörde alle überkommenen Documente sammt dem Todtenscheine der politischen Evidenzbehörde zuzusenden.

Die politische Evidenzbehörde hat den Betreffenden im Protokolle und Register zu löschen und alle überkommenen diesbezüglichen Behelfe dem zuständigen Ergänzungs-Bezirkscommando, beziehungsweise der Landwehr-Evidenzhaltung zu übersenden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten städtischen Bezirksarzte in Graz Dr. Johann Scaria den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Stanislaus Kraus zum Finanzsecretär der Lemberger Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat dem mit Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Eduard Alschinger eine systemisirte Ministerial-Vicesecretärsstelle und dem Concipisten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Witold von Korytowski eine Ministerial-Concipistenstelle im Finanzministerium verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle im Stande der politischen Verwaltungsbehörden im Küstenlande mit der siebenten Rangsclasse, bis 6. October. (Amtsbl. Nr. 208.)

Bauratheßstelle für das Herzogthum Kärnten mit der siebenten Rangsclasse, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 212.)

(Berichtigung.) In Nr. 37 der Z. f. V., Seite 155, 2. Spalte, Zeile 26 von oben muß es statt infiltratis heißen: infiltratio.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.